

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 262.

Freitag den 14. November

1851.

3. 631. a. (3)

Nr. 9937/1972.

Concurs-Ausschreibung.

Im Bereiche dieser Statthalterei ist eine Concepts-Adjuncten-Stelle II. Classe mit dem jährlichen Adjutum von 300 fl. in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diesen Posten haben in ihren an die Statthalterei zu richtenden Gesuchen ihre zurückgelegten Studien und bisherige Verwendung nachzuweisen.

Die Gesuche bereits dienender Bewerber sind im Wege ihrer unmittelbar vorgesetzten Behörde anher zu leiten.

Der Concurs-Termin wird bis 21. künft. Monats festgesetzt.

Laibach den 28. October 1851.

Gustav Graf v. Chorinsky m. p.
K. k. Statthalter.

3. 633. a. (2)

Ad Nr. 7837.

K u n d m a c h u n g.

Das k. k. Kriegsministerium hat wegen Lieferung von 250 Stück eisernen Cavaletten eine Offert-Behandlung angeordnet.

Die Hauptbedingungen dazu bestehen in Folgendem:

1. Die eisernen Bestandtheile dürfen nicht aus sprödem, kaltbrüchigen Eisen erzeugt werden, sondern sind durchgängig aus einer zähen, biegsamen Gattung geschmiedeten Eisens anzufertigen.

Eine Abgabe von ärarischen Gewehrläufen zu den Füßen (Ständern) hat nicht mehr Statt.

Die Ständer, für welche eine Stärke von $\frac{2}{3}$ Zoll im Quadrate, das ist Stangen oder Gittereisen von Nr. 9, vorgeschrieben ist, müssen ohne Unterschied 28 niederöstr. Zoll hoch und unten mit einer Pfanne zum Etagiren (Aufeinanderstellen der Bettstätte) versehen seyn.

Die innere Länge der Cavaletts, nämlich von einer Winkelschiene zur andern, beträgt 6 und ihre Breite innerhalb der Ständer 2 Schuh 5 Zoll. Das Gewicht eines Cavaletts ohne Bretter und ohne den zum Bretterbeschlag erforderlichen 8 Haken und 16 Nieten, hat allermindestens 23 Pfund 29 Loth, mit diesen Haken und Nieten im Gesamtgewichte von 2 Pfund aber, zusammen 25 Pfund 29 Loth Wiener Gewicht zu betragen, so daß unter diesem Minimal-Gewichte durchaus keine Cavaletts angenommen werden dürfen.

Wie die Cavaletts im Einzelnen und im Ganzen beschaffen und construirt seyn müssen, zeigen die in Absicht hierauf vorliegenden Original-Muster, welche jeder Lieferungslustige bei dem nächsten Bettenmagazine einsehen kann, und von welchen dem Contrahenten ein Dupplicat mit sei-

nem und dem Siegel des Bettenmagazins auf die Dauer der Lieferung übergeben wird, insbesondere aber muß Derjenige, welcher die Eisenbestandtheile liefert, um den für dieselben accordirten Preis auch deren Anstrich besorgen, doch dürfen sie nicht eher, als nach geschehener vorschriftlicher Untersuchung, welche sich auf die Qualität des Materials sowohl, wie auf die Richtigkeit der Dimensionen und der Construction erstreckt, und wozu auch die Tormentirung sämtlicher Eisentheile gehört, und überdies erst nach erfolgter Uebernahme unter Aufsicht des Bettenmagazins angestrichen werden.

Jedes Cavalett hat drei, auf allen Seiten rein gehobelte, im rechten Winkel geschnittene, gut ausgetrocknete, weiche, möglichst astfreie Bretter ohne Sprünge, von welchen jedes 6 Schuh lang, 10 Zoll breit und 1 Zoll dick ist.

2. Ist mit der Lieferung der Eisenbestandtheile jene der Bretter nicht bedungen, die Eisentheile- und Bretterlieferung kann abgesondert von einander, oder auch nur eine davon angeboten werden; Derjenige aber, der die Bretter liefert, muß zugleich die Verpflichtung übernehmen, die Beschläge, welche vom Lieferanten der Eisenbestandtheile beigegeben werden, und die zu 3 Brettern, wie gedacht, in 8 Haken und 16 Nieten bestehen, an die Bretter zu befestigen und letztere in die Winkelschienen einzupassen, ohne dafür außer der für die Bretter accordirten Zahlung eine besondere Vergütung in Anspruch nehmen zu können.

3. Die Angebote auf die Lieferung der Cavalette müssen ausdrücklich:

a) auf die ganz aus Schmiedeeisen zu liefernden Eisenbestandtheile sammt deren Anstrich, und
b) auf die Bretter sammt Anschlägen und Einpassen der Winkelschienen lauten.

4. Die Ablieferung hat in der Regel an das Bettenmagazin zu Verona zu geschehen; sollte aber Jemand um billigere Preise in ein anderes Magazin des Landes liefern wollen, so ist dieß im Offerte, welches die Zahl der Cavalette, zu denen die kompletten Eisentheile mit oder ohne Bretter, oder die Bretter allein geliefert werden wollen, dann die geforderten Preise mit Ziffern und Buchstaben zu enthalten hat, genau anzugeben.

Jenen Offerten, welche mehr, als die für das betreffende Land ausgesprochene Lieferungs-Quantität zu übernehmen wünschen, steht es frei, auf dem nämlichen Offerte auch Lieferungsanträge für andere Länder mit Angabe der Ablieferungsstation zu machen.

In dieser Beziehung wird bekannt gemacht, daß für das Jahr 1852:

für Nieder- und Ober- Oesterreich	für Officiere	626 Stück	
	„ Mannschaft	2.938 „	3.564
für Steiermark, Kärnten und Tirol	für Officiere	52 „	
	„ Mannschaft	456 „	508
für Böhmen	für Officiere	596 „	
	„ Mannschaft	5.693 „	6.289
für Galizien	für Officiere	200 „	200
für Ungarn	„	615 „	615
für Italien, Krain u. Küstenland	„	256 „	250
für Kroatien und Slavonien	„	161 „	161
für Banat	für Officiere	154 „	
	„ Mannschaft	634 „	788
für Dalmation	für Officiere	56 „	
	„ Mannschaft	2.081 „	2.137
für Mainz, Rastadt und Ulm	für Mannschaft	1.518 „	1.518

Zusammen . . 16.030

zu erzeugen bestimmt sind, und daß auch in den nächsten 3 Jahren ähnliche Anschaffungen daselbst Statt finden werden.

Zur Erleichterung des Transportgeschäftes für diejenigen Lieferanten, welche Cavaletten in ein anderes Land auf ihre Kosten abstellen wollen, wird über Ansuchen die Einleitung getroffen, daß

das dem Wohnorte des Erzeugers zunächst gelegene Bettenmagazin deren Untersuchung, Tormentirung und nach geschehener Ablieferung auch deren Bezahlung vornehme, so daß am Abgaborte keine weitere, den Lieferanten treffende Untersuchung mehr Statt findet, und der Lieferant

nur für die richtige Anzahl und Ueberbringung der Cavalette zu haften hat.

5. Die Frist für die Ablieferung wird vom Tage der Bewilligung bis Ende October 1852 in der Art festgesetzt, daß wenigstens die Hälfte bis Ende Juni und der Rest bis Ende October abgestattet seyn muß.

6. Wer eine solche Lieferung erhalten will, hat anzugeben, ob er den Anbot nur für das Jahr 1852 mache, oder ob er sich verpflichte, selben auch in den nächsten 3 Jahren auf gesammte, von ihm gefordert werdende ähnliche Lieferungen auszudehnen, und hat für die Zuhaltung ein Reugeld (Badium) mit fünf Procent des, nach dem geforderten Preise für 1 Jahr ausfallenden Lieferungswerthes, entweder an ein Bettenmagazin oder an eine Kriegs-Casse zu erlegen, und den darüber erhaltenen Depositen-schein gleichzeitig mit dem Offerte, jedoch jedes für sich einzusenden.

Kommt ein Contract mit der Ausdehnung der Lieferungsverbindlichkeit auf die weiteren 3 Jahre, also bis Ende October 1855 zu Stande, so sind beide contrahirenden Theile berechtigt, ihn im Monat August jeden Jahres für die folgenden Jahre aufzukündigen.

7. Die Reugelder können im Baren, oder auch in österreichischen Staatspapieren, in Realhypotheken oder auch in Gutshaltungen, wenn deren Annehmbarkeit als pupillarmäßig sicher von dem Landesfiscus anerkannt und bestätigt ist, geleistet werden.

8. Vorschüsse für eine solche Lieferung werden unter keiner Bedingung bewilliget.

9. Müssen die Offerte versiegelt und sammt dem, wie gedacht, gleichzeitig abgesondert und unter Einem eigenen Umschlage einzuschickenden Depositen-scheine bis letzten November 1851, an das hiesige Bettenmagazin eingesendet werden, und es bleiben die Offerenten für die Zuhaltung ihrer Anbote bis 31. December 1852 in der Art verbindlich, daß es dem Militärrat freigestellt bleibt, in dieser Zeit die Offerte entweder ganz oder theilweise anzunehmen.

10. Die Badien jener Offerenten, welchen eine Lieferung bewilliget wird, bleiben als Erfüllungscaution liegen, können jedoch auch gegen andere, sichere, vorschriftsmäßig geprüfte und bestätigte Cautions-Instrumente umgewechselt werden.

Im Falle aber, als sich dem Abschlusse des Contracts nicht gefügt werden sollte, wird das Badium als verfallen eingezogen.

Diejenigen Offerenten, deren Anträge nicht bewilliget werden, erhalten mit den Bescheiden die Depositen-scheine zurück, um gegen Abgabe derselben die eingelegten Badien zurück erheben zu können.

11. Die Form der Offerte, welche classenmäßig gestampelt seyn müssen, zeigt der Anschluß.

12. Offerte mit anderen als die hier aufgestellten Bedingungen und namentlich solche, in welchem die Preise mit dem Vorbehalte gemacht werden, daß keinem Anderen höhere Anbote bewilliget, und wenn doch solche angenommen würden, diese auch den wohlfeileren Offerenten, oder umgekehrt den theuereren Offerenten, deren Preise zu hoch befunden werden, die Lieferungen zu minderen Preisen, wie die anderen angeboten und bewilliget erhalten, zu Theil werden sollen, wie auch solche Offerte, denen kein Badium beiliegt, dann in welchen die Lieferung auf Handkauf oder gegen Procenten-Rücklaß angeboten wird, bleiben unberücksichtigt.

Nachtragsofferte aber, so wie alle nach Verlauf des oben festgesetzten Einreichungstermines einlangenden Offerte, werden gänzlich zurückgewiesen.

13. Die übrigen Contractbedingungen sind im Wesentlichen folgende:

- a) Die bei den Bettenmagazinen erliegenden gesiegelten Muster werden bei der Uebernahme als Basis angenommen.
- b) Alle als nicht mustermäßig zurückgewiesenen Stücke müssen binnen 14 Tagen ersetzt werden, wogegen für die übernommenen Stücke die Zahlung gleich bei dem betreffenden Bettenmagazine oder bei dem nächsten Provinzial-Kriegszahlamte oder Kriegscasse angewiesen wird.
- c) Nach Verlauf der bedungenen Lieferungsfrist bleibt es dem Aerar unbenommen, den Rückstand auch gar nicht oder gegen einen Pönal-Abzug von 15 Procent anzunehmen, wodurch man bestimmtes Einhalten eingegangener Verpflichtungen aussprechen will.
- d) Auch steht dem Aerar das Recht zu, den Lieferungsrückstand auf Gefahr und Kosten des Lieferanten, wo er zu bekommen ist, um den gangbaren, wenn auch höhern Preis anzukaufen, und die Kosten-Differenz von demselben einzuholen.
- e) Die erlegte Caution wird auch, wenn der Lieferant nach Punct c und d contractsbüchrig wird, vom Aerar eingezogen.
- f) Glaubt der Contrahent sich in seinen aus dem Contracte entspringenden Ansprüchen gekränkt, so steht ihm der Rechtsweg offen, in welchem Falle er sich der Gerichtbarkeit des k. k. Judicium delegatum militare mixtum des betreffenden Landes unterzieht.
- g) Stirbt der Contrahent, oder wird er zur Verwaltung seines Vermögens vor Ablauf des Lieferungsgeschäftes unfähig, so treten seine Erben oder gesetzlichen Vertreter in die Verpflichtung zur Ausführung des Vertrages, wenn nicht das hohe Aerar in diesen Fällen den Contract auflöst. Endlich hat
- h) der Contrahent von den drei gleichlautenden Contracten Ein Pare auf seine Kosten mit dem classenmäßigen Stempel versehen zu lassen.
- Wom k. k. Militär-Haupt-Bettenmagazin.
Laibach am 8. November 1851.

Ad E. 7837. de 1851. Muster.
(Stämpel)
Von Innen
Dffert.

Ich N. N. aus N. N. offerire hiemit in Folge geschehener Landes-Militär-Commando-(Festungs-Gouvernements-) Kundmachung ddo. N. am October 1851, unter genauer Zuhaltung aller mir wohlbekannten Contractbedingungen und Lieferungsstermine N. N. complete Garnituren ganz aus Schmiedeeisen gefertigte, vollkommen muster- und qualitätsmäßige Eisenbestandtheile zu formmäßigen Cavaletten, die Garnitur a (Ziffer und Sage) und verbinde mich, nach stattgehabter Tormentirung und Uebernahme derselben auch deren vorschristlichen Ausstich zu besorgen, wofür die Vergütung im obigen Preise schon eingerechnet ist; ferner N. N. Garnituren mustermäßige, auf allen Seiten rein gehobelte, im rechten Winkel geschnittene, gut ausgetrocknete, weiche, möglichst astfreie Bretter ohne Sprünge zu Cavaletts, die Garnitur a (Ziffer und Sage), wobei ich ohne weitere Bezahlung gehalten seyn soll, die mir übergebenen eisernen Beschläge daran zu befestigen und die Bretter in die Winkelschienen einzupassen, — zur Lieferung an das Haupt-Bettenmagazin (in Loco des Landes-Militär-Commando), oder wenn mir die Abgabe in N. N. (einem andern Magazine des Landes) gestattet wird, um die herabgesetzten Preise von (Ziffer und Sage) für eine Garnitur obiger Eisenbestandtheile zu formmäßigen Cavaletten (Ziffer und Sage), für eine Garnitur obiger Bretter zu formmäßigen Cavaletten (oder die Einzelbestandtheile allein) — (oder die Bretter allein.)

Außerdem offerire ich für andere Länder (Dffert wie oben, mit dem etwaigen Ansuchen um das dem Dfferenten zunächst gelegene Bettenmagazin als Untersuchungs-Tormentirungs- und Bezahlungs-Station.)

Indem ich erkläre, daß dieser Antrag nur für das Jahr 1852 zu gelten hat oder:

Indem ich mich hiebei verbinde, diesen für das Jahr 1852 gemachten Antrag auf Verlangen auch über die darauf folgenden drei Jahre auszudehnen, so daß ich in jedem dieser Jahre gehalten seyn soll, eine gleiche Anzahl Eisenbestandtheile und Bretter zu formmäßigen Cavaletts (oder Eisenbestandtheile allein) — (oder Bretter allein) in gleicher Weise zu liefern, überreiche ich unter Einem (besonders und gesiegelt) den Depositen-schein über das nach obigen Preisen mit ... fl. ... fr entfallende 5 pct. Wadium, so ich im Baren oder in k. k. Staatspapieren, oder in fiscalämlich geprüften und bestätigten Gutsetzungsurkunden zu Panden der N. N. erlegte, und bleibe für die Zuhaltung des gegenwärtigen Anbots bis 31. December 1851 ordentlich verbunden.

N. N. am 1851.
N. N.
Vor- und Zuname des Dfferenten.
Von Außen
Auf dem Couvert des Dffertes
An
Das hohe k. k. Landes-Militär-Commando zu
N. N.
Dffert des N. N. aus N. N., in Cavaletten Lieferungs-Angelegenheiten.
Auf dem Couvert des Depositen-scheines
An
Das hohe k. k. Landes-Militär-Commando zu
N. N.
Depositen-schein zum Cavaletten Lieferungs-Dffert des N. N. aus N. N.

3. 629. a. (3) Nr. 5345.
K u n d m a c h u n g.
Im Laufe des gegenwärtigen Monats wird der Magistrat nach dem Beschlusse des Gemeinderathes im Sinne des Stiftbriefes der seligen Frau Helena Valentin ddo. Laibach 1. December 1835, die halbjährig verfallenen Interessen der Waisenstiftung zu Gunsten der ältern und verwandtschaftlosen Kinder,

die in der Vorstadtpfarr Maria Verkündung (städtischen Pomeriums) geboren worden sind, oder derzeit dort wohnen, und das 15. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, vertheilen. Diejenigen, denen derlei Kinder vertraut sind, werden hiemit aufgefordert, bis 20. hieramts mündlich das dießfällige Ansuchen in der magistratlichen Vorstandskanzlei anzubringen.

Stadtmagistrat Laibach am 3. November 1851.

3. 1367. (2) Nr. 5261.
E d i c t.
Von dem k. k. Bezirksgerichte Laibach wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Erben in die freiwillige Teilbitung der zum Verlasse der seligen Fräule Aloisia Serbez gehörigen, im Grundbuche des Stadtdominiums Laibach sub Urb. Nr. 179 vorkommenden Realitäten, als: des Hauses in Laibach, Vorstadt Bratta, Consc. Nr. 1, des dabei befindlichen Gartens und der dazu gehörigen Waldantheile, im Schätzungswerthe von 540 fl. gewilliget, und zur Vor-nahme derselben die Tagelohnung auf den 10. Decem-ber 1. J. Früh um 9 Uhr in der hiesigen Gerichts-kanzlei angeordnet worden.

Die Kauflustigen werden hiezu mit dem Beisatze eingeladen, daß der Grundbuchs-extract und die Licitationbedingnisse hieramts zur Einsicht erliegen.

Laibach am 6. November 1851.

Der k. k. Bezirksrichter:
Levitschnig.

3. 1368. (3) Nr. 5273.
E d i c t.
zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.
Vor dem k. k. Bezirksgerichte Laibach haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des den 30. October d. J. verstorbenen Johann We-gathay, Hutebesizers in Dolna dohrava Hau-du. 3, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthnung derselben den 13. December l. J. zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich zu überreichen, wider-gegens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als insofern ihnen ein Pfandrecht geköhnt.

Laibach am 7. November 1851.

Der k. k. Bezirksrichter:
Levitschnig.

3. 645. a (2) B e r z e i c h n i ß
der Strassachen, welche der am 17. November 1851 beginnenden vierten Schwur-gerichtssitzung zugewiesen sind.

Reihenfolge	Sitzungs- Tage	Name und Aufenthalts- ort des Angeklagten	Verbrechen	Zahl der Zeugen	Staatsan- walt	Vertheidiger
1	17. u. 18. November	Fiege Carl, von Westphalen, aus Preußen.	Todtschlag	9 und 2 Sachver- ständige	Dr. v. Frauenstern	Dr. Kautschitsch
2	19. u. 20 November	Burger Franz	dto.	7 und 2 Sachver- ständige	dto.	Dr. Dvjiash
3	21. u. 22. November	Ferleba Anton Praschnker Joseph Kollenz Johann	dto.) übertrretung ge- gen die körperli-) che Sicherheit	3 und 2 Sachver- ständige	dto.	Dr. Rack
4	24. u. 25. November	Roglitsch Elisabeth	Todtschlag	4 und 2 Sachver- ständige	dto.	Dr. Dvjiash
5	26. u. 27. November	Ankelle Franz, Ankelle Ba- lentin u. Jesch Joseph	öffentliche Gewalthä- tigkeit	4	Staatsan- walts-Substi- tut Kaprey	Dr. Carl Wurzbach
6	28. u. 29. Nov., dan. 1. Dec.	Slatinshag Maria	Betrug und übertretung der Veruntreuung	12	dto.	Dr. Khazhish
7	2. und 3. December	Walloch Joseph	Raub und übertretung des Diebstahls	15 u. 2 Sachver- ständige	Dr. v. Frauenstern	Dr. Rudolph
8	4. und 5. December	Kuschar Valentin, von Gro- stje, Bez. Umgebung Laibach	Todtschlag	8 und 3 Sachver- ständige	dto.	Dr. Khazhish
9	6. und 9. December	Marze Johann, von Pod- stranjo, Bez. Wartenberg	dto.	10 u. 2 Sachver- ständige	dto.	Dr. Kautschitsch

Laibach den 12. November 1851.